



**NÜRNBERGER**  
VERSICHERUNG

**NÜRNBERGER**  
Beteiligungs-AG

**Einladung zur  
Hauptversammlung**  
27. April 2022

## Inhaltsverzeichnis

Seite		
01		
	<b>05</b>	I. Tagesordnung
	<b>15</b>	II. Weitere Angaben und Hinweise
	<b>29</b>	Für Ihre Notizen
30		

Generell gilt: Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

## NÜRNBERGER Beteiligungs-AG Nürnberg

Vinkulierte Namensaktien: ISIN DE0008435967 (WKN 843596)  
Inhaberaktien: ISIN DE0008435900 (WKN 843590)

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung ein.

**Sie findet statt am Mittwoch, 27. April 2022, 10:00 Uhr (MESZ).**

Die Hauptversammlung wird als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) durchgeführt.

Die gesamte Hauptversammlung wird für die Aktionäre der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG und ihre Bevollmächtigten live im Online-Aktionärsportal (Online-Service) übertragen. Die entsprechenden Zugangsdaten erhalten die Inhaber von Namensaktien mit ihrer persönlichen Einladung, die Inhaber von Inhaberaktien mit der Bestätigung der erfolgreichen Anmeldung.

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist das Verwaltungsgebäude der Gesellschaft an der Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg.

## I. Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2021, des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts für das Geschäftsjahr 2021 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**

Diese Unterlagen sind im Internet unter [www.nuernberger.de/hv](http://www.nuernberger.de/hv), als Bestandteil des Geschäftsberichts sowie als gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht, ab Einberufung der Hauptversammlung sowie während der Hauptversammlung zugänglich. Außerdem werden die Unterlagen in der Hauptversammlung näher erläutert. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres 2021 von 45.830.204 EUR wie folgt zu verwenden:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Ausschüttung einer Dividende von 3,30 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie | 38.016.000 EUR |
| b) Vortrag auf neue Rechnung  | 7.814.204 EUR  |

Sofern die Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unmittelbar oder mittelbar eigene Aktien hält, sind diese nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. Der auf die nicht dividendenberechtigten Stückaktien entfallende Teilbetrag wird bei einer Ausschüttung von 3,30 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 für diesen Zeitraum zu entlasten.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 für diesen Zeitraum zu entlasten.

**5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gesellschaft zur Umstellung der Inhaberaktien auf nichtvinkulierte Namensaktien und damit im Zusammenhang stehende Folgeanpassungen (§ 4 Absatz 1, § 5, § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft)**

Vom einschließlich 4. Oktober 2021 bis einschließlich 29. Oktober 2021 konnten Aktionäre von auf den Inhaber lautenden Aktien (Inhaberaktien) ihre Aktien nach § 5 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft in vinkulierte auf den Namen lautende Aktien (Namensaktien) umwandeln. Unter Berücksichtigung der umgewandelten Aktien ist das Grundkapital der Gesellschaft aktuell in 5.328 Inhaberaktien und 11.514.672 vinkulierte Namensaktien eingeteilt.

Zur weiteren Vereinheitlichung der Aktienstruktur und zur Verbesserung der Kommunikation mit den Aktionären wird vorgeschlagen, die verbliebenen 5.328 Inhaberaktien auf Namensaktien umzustellen. Hierfür ist ein satzungsändernder Beschluss der Hauptversammlung erforderlich, der einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf. Bei diesen Aktien, die durch Beschluss umgestellt werden, wird es sich um nichtvinkulierte Namensaktien handeln.

Von dieser Änderung ist vorrangig § 5 der Satzung der Gesellschaft betroffen:

Die 5.328 Inhaberaktien sollen durch die vorgeschlagene Satzungsänderung in nichtvinkulierte Namensaktien umgewandelt werden, das heißt für diese Aktien wird die Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung nicht erforderlich sein. Zur rechtswirksamen Umsetzung wird § 5 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft eine entsprechende Passage enthalten. Die bisher in § 5 Absatz 2 der Satzung enthaltene Regelung zur Vinkulierung findet sich nach Neufassung des § 5 der Satzung in dessen Absatz 1.

Das in § 5 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft in der geltenden Fassung geregelte Umwandlungsrecht von Inhaber- in Namensaktien kann entfallen. Damit Aktionäre, die künftig nichtvinkulierte Namensaktien halten, die Möglichkeit haben, ihre nichtvinkulierten Namensaktien in vinkulierte Namensaktien umzuwandeln, wird vorgeschlagen, ein entsprechendes Recht in den neuzufassenden § 5 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft aufzunehmen. Eine solche Umwandlung hat den Vorteil der Handelbarkeit der Aktien über die Börse. Denn die vinkulierten Namensaktien werden an der Börse im Freiverkehr, im Segment Scale, gehandelt. Die nichtvinkulierten Namensaktien werden – ebenso wie bisher die Inhaberaktien – an keiner Börse gehandelt, weder am Regulierten Markt noch im Freiverkehr.

Neben den vorstehend beschriebenen Änderungen sind weitere Anpassungen in § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und Absatz 2, § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft erforderlich. Bei diesen Regelungen handelt es sich aber vor allem um (redaktionelle) Folgeänderungen:

So werden nach der aktuell geltenden Satzung Inhaberaktien als Aktien Buchstabe A und Namensaktien als Aktien Buchstabe B geführt. Diese Unterscheidung nach Buchstaben findet sich an verschiedenen Stellen in der Satzung. Sie ist nach der vorgeschlagenen Satzungsänderung nicht mehr erforderlich. Demnach kann § 5 Absatz 1 der aktuell geltenden Satzung ersatzlos gestrichen werden. Die Bezugnahmen auf Aktien Buchstabe A und Buchstabe B in § 5 Absatz 2 (künftig § 5 Absatz 1) und § 15 Absatz 1 der aktuell geltenden Satzung können entfallen.

Aktuell normiert § 4 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft, dass das Grundkapital 40.320.000 EUR beträgt (Satz 1) und in 5.328 auf den Inhaber lautende und 11.514.672 auf den Namen lautende Stückaktien (Satz 2) eingeteilt ist. Nach § 23 Absatz 3 Nr. 4 des Aktiengesetzes (AktG) muss in der Satzung nur die Anzahl der Stückaktien, also insgesamt 11.520.000 Stückaktien, angegeben werden. Es wird daher vorgeschlagen, § 4 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft entsprechend anzupassen. Eine Aufteilung nach vinkulierten und nichtvinkulierten Namensaktien ist rechtlich nicht erforderlich und daher nicht vorgesehen.

In § 13 Absatz 4 der aktuell geltenden Satzung werden die Modalitäten für die Teilnahme zur Hauptversammlung festgelegt. Für Inhaberaktien gibt es hier andere Anforderungen als für Namensaktien. Als Folge der vorstehend beschriebenen Umstellung sind die Sätze 1 bis 3 der bisherigen Fassung ersatzlos zu streichen. Die bisherigen Sätze 4 bis 6, die die Modalitäten für die Namensaktien regeln, werden in der neuen Fassung zu den Sätzen 1 bis 3, wobei die Bezugnahme auf Aktien Buchstabe B wiederum entfällt.

Folglich schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, § 4 Absatz 1, § 5, § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

- a) § 4 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft:  
„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 40.320.000 EUR. Es ist eingeteilt in 11.520.000 auf den Namen lautende Stückaktien.“
- b) § 5 der Satzung der Gesellschaft:

**„§ 5 Vinkulierung,  
Umwandlung von nichtvinkulierten Namensaktien  
in vinkulierte Namensaktien**

- (1) Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Diese Entscheidung bedarf keiner Begründung.

- (2) Die Zustimmung der Gesellschaft nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für die Übertragung der Aktien, die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. April 2022 von Inhaberaktien in nichtvinkulierte Namensaktien umgewandelt worden sind, wenn und soweit diese Aktien nicht zu einem späteren Zeitpunkt in vinkulierte Namensaktien umgewandelt worden sind.
- (3) Jeder Aktionär kann verlangen, dass seine nichtvinkulierte Namensaktie in eine vinkulierte Namensaktie umgewandelt wird. Die Gesellschaft kann die Ausübung dieses Rechts auf einen einzelnen Zeitraum oder auf einzelne Zeiträume innerhalb des Geschäftsjahres beschränken. Die Kosten der Umwandlung trägt die Gesellschaft.“
- c) § 13 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft:  
„Die Aktionäre müssen zum Anmeldeschluss im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sein. Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Zeitpunkt nicht mehr als sieben Tage vor der Hauptversammlung festzulegen, bis zu dem Eintragungsgesuche vorliegen müssen, wenn sie für die Hauptversammlung berücksichtigt werden sollen. Dieser Zeitpunkt ist im Rahmen der Einladung zur Hauptversammlung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“
- d) § 15 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft:  
„Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.“

6. **Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der CodeCamp:N GmbH**

Die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG als Organträger und die CodeCamp:N GmbH als Organgesellschaft beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag auf Basis des vorliegenden Entwurfs abzuschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss dieses Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zuzustimmen.

Er soll folgenden Wortlaut erhalten:

„BEHERRSCHUNGS-  
und  
ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

NÜRNBERGER Beteiligungs-AG  
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg

(im Folgenden: Organträger)

und der

CodeCamp:N GmbH  
Solgerstraße 18, 90429 Nürnberg

(im Folgenden: Organgesellschaft)

Die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG ist alleinige Gesellschafterin der CodeCamp:N GmbH. Die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG schließt mit der CodeCamp:N GmbH folgenden Vertrag:

**§ 1  
Leitungs- und Weisungsrecht**

1. Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger als beherrschendem Unternehmen.
2. Der Organträger ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft alle ihm für die Leitung der Organgesellschaft zweckdienlich erscheinenden Weisungen zu erteilen. Die Weisungen können, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auch durch beauftragte Personen erteilt werden. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, die erteilten Weisungen unter Beachtung von Gesetz und Satzung zu befolgen.

Das Weisungsrecht befugt nicht dazu, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

3. Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.

## § 2

### Gewinnabführung und Verlustausgleich

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Für die Ermittlung des abführbaren Gewinns ist § 301 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Die Gewinnabführung darf diesen Betrag nicht überschreiten. Die Möglichkeit zur Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2 bleibt unberührt.
2. Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches nur einstellen, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit § 301 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, von vorvertraglichen Gewinnrücklagen und von vorvertraglichen Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.
3. In gleicher Weise verpflichtet sich der Organträger gegenüber der Organgesellschaft zu einer Verlustübernahme in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
4. Die Gewinnabführung bzw. der Verlustausgleich erfolgt in der Weise, dass sie/er bereits im Jahresabschluss der Organgesellschaft berücksichtigt wird.
5. Die Gewinnabführungsverpflichtung der Organgesellschaft sowie die Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers nach Maßgabe dieser Bestimmungen gelten erstmals für das ganze Jahresergebnis des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

## § 3

### Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die zuständigen Gremien des Organträgers und der Organgesellschaft diesem zugestimmt haben und der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen ist.
2. Der Vertrag hat eine Festlaufzeit von fünf vollen Kalenderjahren beginnend ab dem 01.01. des Jahres, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wurde. Die Bestimmungen des § 1 gelten abweichend von vorstehendem Satz 1 erst ab dem Zeitpunkt der Handelsregistereintragung und bis zum Ablauf der Festlaufzeit gemäß Satz 1. In der Festlaufzeit kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich der gesamte Vertrag unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall einer entsprechenden Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vor. Für den Organträger liegt ein wichtiger Grund daneben insbesondere vor, wenn diesem nicht mehr – unmittelbar oder mittelbar über verbundene Gesellschaften – die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht oder ein zusätzlicher Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt wird.
4. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
5. Wenn der Vertrag endet, hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 des Aktiengesetzes Sicherheit zu leisten.

#### § 4

##### Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg und dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechend ist im Fall einer undurchführbaren Bestimmung oder Vertragslücke zu verfahren.
3. Die Kosten dieses Vertrags trägt die Organgesellschaft.“

Der Vorstand der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG hat zusammen mit der Geschäftsführung der CodeCamp:N GmbH einen gemeinsamen schriftlichen Bericht über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag erstattet. Dieser Bericht liegt zusammen mit dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, den Jahresabschlüssen und Lageberichten der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG für die letzten drei Geschäftsjahre sowie den Jahresabschlüssen der CodeCamp:N GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre und den Lageberichten der CodeCamp:N GmbH seit dem Geschäftsjahr 2019 in den Geschäftsräumen der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg, sowie in der Hauptversammlung der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG zur Einsicht aus. Diese Unterlagen sind auch im Internet unter [www.nuernberger.de/hv](http://www.nuernberger.de/hv) verfügbar. Abschriften werden jedem Aktionär unserer Gesellschaft auf Wunsch unverzüglich und kostenlos zugesandt.

#### 7. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, für das Geschäftsjahr 2022 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Niederlassung Nürnberg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer zu wählen.

## II. Weitere Angaben und Hinweise

### 1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

#### Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grundlage des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (nachfolgend „COVMG“ abgekürzt), als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abgehalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten ist daher ausgeschlossen.

Die gesamte Hauptversammlung wird am 27. April 2022, ab 10:00 Uhr (MESZ), für Aktionäre live im Internet über den von der Gesellschaft eingerichteten Online-Service unter [www.nuernberger.de/hv](http://www.nuernberger.de/hv) übertragen.

Die Möglichkeit, dass Aktionäre gemäß § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben, besteht nicht; insbesondere ermöglicht die Liveübertragung keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG.

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht ausschließlich über Briefwahl oder Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wie nachstehend näher bestimmt ausüben.



**Nutzung des Online-Service**

Um insbesondere die virtuelle Hauptversammlung vollständig live im Internet verfolgen, im Vorfeld Fragen einreichen oder gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung Widerspruch erklären zu können, ist die Nutzung des Online-Service erforderlich.

Die Nutzung des Online-Service setzt eine Zugangsberechtigung voraus. Die hierfür notwendigen Angaben erhalten

- die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Inhaber von Namensaktien (Inhaber der Aktien Buchstabe B) mit der Einladung übersandt und
- die Inhaber von Inhaberaktien (Inhaber der Aktien Buchstabe A) übersandt, sobald sie sich – wie nachstehend unter „2. Anmeldung“ dargestellt – ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben. Inhabern von Inhaberaktien empfehlen wir daher, ihre Anmeldung und die Übermittlung des Nachweises des Anteilsbesitzes möglichst frühzeitig zu veranlassen, um den rechtzeitigen Erhalt der Zugangsdaten sicherzustellen.

**2. Anmeldung**

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung sind folgende Aktionäre beziehungsweise Bevollmächtigte berechtigt:

**Aktien Buchstabe A (Inhaberaktien)**

Nach unserer Satzung sind zur Ausübung des Stimmrechts nur diejenigen Inhaber der Aktien Buchstabe A (Inhaberaktien) berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das heißt am 6. April 2022, 0:00 Uhr (MESZ), (Nachweisstichtag), Aktionäre der Gesellschaft sind.

Die Anmeldung sowie der von einem depotführenden Intermediär (insbesondere einem depotführenden Kreditinstitut) auf den Nachweisstichtag bezogene Nachweis des Anteilsbesitzes müssen spätestens bis zum **20. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft eingehen und in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für den Nachweis genügt die Textform. Anmeldungen können in deutscher oder englischer Sprache schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Anmeldungen und der Nachweis des Anteilsbesitzes sind ausschließlich an folgende Adresse zu senden:

bei postalischer Übersendung:  
Vorstand der  
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG  
Aktienverwaltung  
90334 Nürnberg

per Telefax an die Nummer: 0911 531-3945 oder

per E-Mail an die E-Mail-Adresse: [hauptversammlung@nuernberger.de](mailto:hauptversammlung@nuernberger.de)

**Aktien Buchstabe B (Namensaktien)**

Inhaber der Aktien Buchstabe B (Namensaktien) sind nach unserer Satzung nur zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie sich anmelden und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Anmeldungen können schriftlich, per Telefax, E-Mail oder über den Online-Service erfolgen. Die Anmeldung muss spätestens bis zum **20. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft

bei postalischer Übersendung unter der Adresse:  
Vorstand der  
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG  
Aktienverwaltung  
90334 Nürnberg

per Telefax unter der Nummer: 0911 531-3945 oder

per E-Mail unter der E-Mail-Adresse: [hauptversammlung@nuernberger.de](mailto:hauptversammlung@nuernberger.de)

in deutscher oder englischer Sprache oder elektronisch über den Online-Service im Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter [www.nuernberger.de/hv](http://www.nuernberger.de/hv) zugegangen sein. Für die Anmeldung über den Online-Service benötigen die Inhaber von Namensaktien ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort, welches die Inhaber von Namensaktien zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung erhalten.

#### **Umschreibungen im Aktienregister für Aktien Buchstabe B (Namensaktien)**

Bei Namensaktien ist – wie vorstehend dargestellt – für die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts neben der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Anmeldung die Eintragung als Aktionär im Aktienregister erforderlich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insofern die Eintragung im Aktienregister im Zeitpunkt der virtuellen Hauptversammlung.

Da in der Vorbereitungsphase der Hauptversammlung aus abwicklungstechnischen Gründen keine Umschreibungen im Aktienregister mehr vorgenommen werden können, müssen Eintragungsgesuche spätestens bis zum **20. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft vorliegen, wenn sie für die Hauptversammlung berücksichtigt werden sollen. Geht ein Umschreibungsantrag der Gesellschaft erst nach dem 20. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ), zu, erfolgt die Umschreibung im Aktienregister erst nach Ablauf der virtuellen Hauptversammlung.

Wir empfehlen daher, Umschreibungsanträge möglichst rechtzeitig vor der virtuellen Hauptversammlung zu stellen.

Inhaber- und Namensaktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Die Aktionäre können über ihre Aktien auch nach Anmeldung weiterhin verfügen.

### **3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl**

Aktionäre beziehungsweise Bevollmächtigte können ihre Stimmen im Wege der Briefwahl abgeben.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Aktionäre – siehe vorstehend im Abschnitt „2. Anmeldung“ erläutert – bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung spätestens bis zum 20. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ), angemeldet haben sowie ihre Berechtigung wie dargestellt nachgewiesen haben (Inhaberaktien) beziehungsweise im Zeitpunkt der virtuellen Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind (Namensaktien). Für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl ist der am Ende des 20. April 2022 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Die Stimmabgabe per Briefwahl, die Änderungen der Stimmabgabe sowie deren Widerruf können zum einen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail vorgenommen werden und müssen, um berücksichtigt zu werden, der Gesellschaft in diesem Fall bis zum 25. April 2022 24:00 Uhr (MESZ),

bei postalischer Übersendung unter der Adresse:  
Vorstand der  
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG  
Aktienverwaltung  
90334 Nürnberg

bei Übersendung per Telefax unter der Nummer: 0911 531–3945 und

bei Übersendung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse:  
[hauptversammlung@nuernberger.de](mailto:hauptversammlung@nuernberger.de)

in deutscher oder englischer Sprache zugehen.

Für die Stimmabgabe per Briefwahl kann das Anmelde-, Vollmachten- und/oder Briefwahlformular verwendet werden, das unter [www.nuernberger.de/hv](http://www.nuernberger.de/hv) zugänglich ist und zudem den Inhabern von Namensaktien zusammen mit der Einladung übersandt wird.

Die Stimmabgabe per Briefwahl kann auch über den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Online-Service unter [www.nuernberger.de/hv](http://www.nuernberger.de/hv) erfolgen. Die Abgabe, die Änderung und der Widerruf der Briefwahlstimmen können über den Online-Service bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 27. April 2022 vorgenommen werden.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu bereits durch Briefwahl abgegebene Stimme entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Stimmabgaben per Briefwahl oder Änderungen von Stimmabgaben ein, so werden die Erklärungen in der Reihenfolge ihrer Abgabe beginnend mit der zuletzt abgegebenen Erklärung berücksichtigt. Ist die Reihenfolge der Erklärungen nicht erkennbar, werden zunächst die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen, sodann die per Telefax abgegebenen und zuletzt die Erklärungen in Papierform berücksichtigt.

Sofern von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten sowohl Briefwahlstimmen als auch Vollmacht/Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eingehen, werden die Erklärungen ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Abgabe beginnend mit der zuletzt abgegebenen Erklärung berücksichtigt. Ist die Reihenfolge nicht erkennbar, werden zunächst die Briefwahlstimmen berücksichtigt.

#### 4. Verfahren für die Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Als Service bietet die Gesellschaft allen Aktionären an, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. In diesem Fall ist ebenfalls für eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs Sorge zu tragen (siehe oben im Abschnitt „2. Anmeldung“).

Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und die Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter oder deren Änderung können zum einen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail vorgenommen werden und müssen, um berücksichtigt zu werden, der Gesellschaft in diesem Fall bis zum 25. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ),

bei postalischer Übersendung unter der Adresse:  
Vorstand der  
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG  
Aktienverwaltung  
90334 Nürnberg

bei Übersendung per Telefax unter der Nummer: 0911 531-3945 und

bei Übersendung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse:  
[hauptversammlung@nuernberger.de](mailto:hauptversammlung@nuernberger.de)

in deutscher oder englischer Sprache zugehen.

Vollmacht und Stimmrechtsweisungen können unter Nutzung des Anmelde-, Vollmachts- und/oder Briefwahlformulars erteilt werden, das unter [www.nuernberger.de/hv](http://www.nuernberger.de/hv) zugänglich ist. Die Inhaber von Namensaktien erhalten dieses Formular zudem zusammen mit der Einladung übersandt.

Die Erteilung einer Vollmacht für die Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und die Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter oder deren Änderung können durch die Aktionäre auch über den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Online-Service unter [www.nuernberger.de/hv](http://www.nuernberger.de/hv) erfolgen und zwar bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 27. April 2022.

Auch nach der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter können die Aktionäre entscheiden, die Rechte in der virtuellen Hauptversammlung selbst wahrzunehmen oder durch einen anderen Bevollmächtigten (siehe dazu nachstehende Ziffer 5) wahrnehmen zu lassen; in diesem Fall gilt die den von der Gesellschaft benannten weisungsabhängigen Stimmrechtsvertretern erteilte Vollmacht als widerrufen, und diese werden aufgrund der ihnen erteilten Vollmacht dementsprechend keine Stimmrechte ausüben.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen hinsichtlich der Erteilung oder des Widerrufs einer Vollmacht an Stimmrechtsvertreter beziehungsweise hinsichtlich der Erteilung, des Widerrufs oder der Änderung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter ein, werden die Erklärungen in der Reihenfolge ihrer Abgabe beginnend mit der zuletzt abgegebenen Erklärung berücksichtigt. Ist die Reihenfolge der Erklärungen nicht erkennbar, werden zunächst die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen, sodann die per Telefax abgegebenen und zuletzt die Erklärungen in Papierform berücksichtigt.

## 5. Verfahren für die Stimmabgabe durch andere Bevollmächtigte

Aktionäre können auch andere – zum Beispiel einen Intermediär (wie ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet, oder einen anderen Dritten – bevollmächtigen, um ihr Stimmrecht in der virtuellen Hauptversammlung ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs Sorge zu tragen (siehe oben im Abschnitt „2. Anmeldung“).

Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären im Sinne von § 67a Absatz 4 AktG – das sind insbesondere Kreditinstitute und Wertpapierfirmen – und von Personen im Sinne von § 135 Absatz 8 AktG – dazu zählen insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater – ist § 135 AktG zu beachten.

Die Erteilung und der Nachweis einer Vollmacht können unter Nutzung des Anmelde-, Vollmachts- und/oder Briefwahlformulars erfolgen, das auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.nuernberger.de/hv](http://www.nuernberger.de/hv) zugänglich ist. Die Inhaber von Namensaktien erhalten dieses Formular zudem zusammen mit der Einladung übersandt.

Die Übermittlung der Vollmacht beziehungsweise des Nachweises der Vollmacht sowie die Übermittlung eines etwaigen Widerrufs der Vollmacht an die Gesellschaft können postalisch, per Telefax oder per E-Mail an die vorstehend unter „4. Verfahren für die Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter“ genannte Adresse, Telefaxnummer beziehungsweise E-Mail-Adresse erfolgen.

## 6. Anträge, Wahlvorschläge und Fragerecht

### Anträge auf die Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals (dies entspricht 2.016.000 EUR oder 576.000 Aktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR (dies entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienanzahl – 142.858 Aktien) erreichen, können nach § 122 Absatz 2 AktG vom Vorstand verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft unter folgender Adresse spätestens am 2. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ), zugegangen sein:

Vorstand der  
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG  
Aktienverwaltung  
90334 Nürnberg

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

**Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG, § 1 Absatz 2 Satz 3 COVMG**

Jeder Aktionär der Gesellschaft hat das Recht, vor der Hauptversammlung Anträge zu Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung zu stellen sowie Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Anträge beziehungsweise Wahlvorschläge nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machende Begründungen, die ihr bis 12. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen, unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter [www.nuernberger.de/hv](http://www.nuernberger.de/hv) veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Anträge von Aktionären nach § 126 Absatz 1 AktG und Wahlvorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers nach § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

bei postalischer Übersendung:  
Vorstand der  
NÜRNBERGER Beteiligungs-AG  
Aktienverwaltung  
90334 Nürnberg

per Telefax an die Nummer: 0911 531–3945 oder

per E-Mail an die E-Mail-Adresse: [hauptversammlung@nuernberger.de](mailto:hauptversammlung@nuernberger.de)

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Ordnungsgemäße Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die der Gesellschaft bis zum 12. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ), gemäß § 126 Absatz 1 AktG, § 127 AktG zugehen und die von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, gelten auf Grundlage von § 1 Absatz 2 Satz 3 COVMG als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag oder den Wahlvorschlag stellende Aktionär – wie vorstehend unter „2. Anmeldung“ dargestellt – ordnungsgemäß zu der virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist und seine Berechtigung ordnungsgemäß nachgewiesen hat (Inhaberaktien) beziehungsweise im Zeitpunkt der virtuellen Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen ist (Namensaktien).

**Fragerecht nach § 1 Absatz 2 COVMG**

Aktionäre, die zur Hauptversammlung angemeldet sind, können im Vorfeld der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation über den Online-Service Fragen stellen. Während der Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

Fragen haben sich dabei auf Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie zur Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu beziehen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Außerdem ist zu Tagesordnungspunkt 6, Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der CodeCamp:N GmbH, nach § 293g Absatz 3 AktG jedem Aktionär auf Verlangen auch Auskunft über alle für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags wesentlichen Angelegenheiten der CodeCamp:N GmbH zu geben.

Fragen der angemeldeten Aktionäre müssen der Gesellschaft bis spätestens zum 25. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ),

über den Online-Service unter [www.nuernberger.de/hv](http://www.nuernberger.de/hv)

zugehen. Eine anderweitige Form der Übermittlung ist ausgeschlossen. Aus technischen Gründen kann der Umfang der einzelnen Frage unter Umständen auf eine bestimmte Zeichenzahl begrenzt sein, die Anzahl der möglichen Fragen wird dadurch jedoch nicht beschränkt.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Er kann hierbei insbesondere Fragen und deren Beantwortung zusammenfassen. Fragen in Fremdsprachen werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand behält sich vor, wiederholt auftretende Fragen in allgemeiner Form vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten.

Aktionäre, die Fragen stellen wollen, werden gebeten, diese möglichst frühzeitig über den Online-Service zu stellen, um die Beantwortung der Fragen zu erleichtern.

#### 7. Widersprüche gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung

Aktionäre beziehungsweise ihre Bevollmächtigten, die ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben, haben die Möglichkeit, über den Online-Service unter [www.nuernberger.de/hv](http://www.nuernberger.de/hv) gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung Widerspruch zu erklären. Die Erklärung ist über den Online-Service von Beginn der virtuellen Hauptversammlung an bis zu deren Ende möglich.

#### 8. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Weitere Einzelheiten zur Ausübung der Aktionärsrechte sowie die Einberufung und alle von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Hauptversammlung sind unter der folgenden Adresse im Internet abrufbar: [www.nuernberger.de/hv](http://www.nuernberger.de/hv)

Dort werden nach der Hauptversammlung auch die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

#### 9. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Von den insgesamt ausgegebenen 11.520.000 Aktien der Gesellschaft, die sich in 5.328 auf den Inhaber lautende (Aktien Buchstabe A) und 11.514.672 auf den Namen lautende (Aktien Buchstabe B) Stückaktien aufteilen, sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung alle Stückaktien auf Grundlage der Satzung stimmberechtigt. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung weder unmittelbar noch mittelbar eigene Aktien.

#### 10. Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die Gesellschaft verarbeitet als Verantwortliche personenbezogene Daten der Aktionäre (zum Beispiel Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, Aktionärsnummer) sowie gegebenenfalls personenbezogene Daten der Bevollmächtigten auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Die Gesellschaft ist zur Führung eines Aktienregisters verpflichtet.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionären und Bevollmächtigten ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, für die Stimmrechtsausübung der Aktionäre sowie für die Verfolgung im Wege elektronischer Zuschaltung und die Führung des Aktienregisters rechtlich zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit §§ 67, 118 ff. AktG sowie in Verbindung mit § 1 COVMG. Darüber hinaus können Datenverarbeitungen, die für die Organisation der virtuellen Hauptversammlung erforderlich sind, auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen erfolgen (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f) DS-GVO). Soweit die Aktionäre ihre personenbezogenen Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, erhält die Gesellschaft diese in der Regel von dem depotführenden Intermediär des Aktionärs.

Die von der Gesellschaft für die Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragten Dienstleister verarbeiten die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Bevollmächtigten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft und nur soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der Gesellschaft und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre beziehungsweise Bevollmächtigten haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten von Aktionären beziehungsweise Bevollmächtigten, die ihr Stimmrecht ausüben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis, § 129 AktG) anderen Aktionären und Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt.

## Für Ihre Notizen

Dies gilt auch für Fragen, die Aktionäre beziehungsweise Bevollmächtigte gegebenenfalls vorab eingereicht haben (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 COVMG) sowie im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Anträgen und Wahlvorschlägen.

Die Gesellschaft löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Bevollmächtigten im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die Aktionäre beziehungsweise Bevollmächtigten das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen. Zudem steht den Aktionären beziehungsweise Bevollmächtigten ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu. Werden personenbezogene Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f) DS-GVO verarbeitet, steht den Aktionären beziehungsweise Bevollmächtigten unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch ein Widerspruchsrecht zu.

Für Anmerkungen und Rückfragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erreichen Aktionäre und Bevollmächtigte den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft unter:

NÜRNBERGER Beteiligungs-AG  
Datenschutzbeauftragter  
Ostendstraße 100  
90334 Nürnberg  
Telefon: 0911 531-5  
E-Mail: datenschutzbeauftragter@nuernberger.de

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Aktionäre auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.nuernberger.de/datenschutz](http://www.nuernberger.de/datenschutz)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

NÜRNBERGER Beteiligungs-AG  
Ostendstraße 100  
90482 Nürnberg

[www.nuernberger.de](http://www.nuernberger.de)